

# WIE ENTSTEHT DIE NEUE WEITERBILDUNG?

---

## Inhaltsverzeichnis

Wie entsteht die neue Weiterbildung? . . . . .	3
Das Kooperationsprojekt „Reform der MWBO“ der BPTK . . . . .	3
Stand des Projekts im Mai 2020 . . . . .	5
Schwerpunktthema „Gebiete und Bereiche“ . . . . .	6
Schwerpunktthema „Übergänge zwischen den Alters-Gebieten“ . . . . .	7
Schwerpunktthema „Psychotherapieverfahren“ . . . . .	7
Schwerpunktthema „Wissenschaftliche Kompetenzen und Weiterqualifizierung“ . . . . .	7
Schwerpunktthema „Klinische Neuropsychologie“ . . . . .	7
Schwerpunktthema „Weiterbildungsstätten, Qualitätssicherung und Koordinierung“ . . . . .	8
Schwerpunkt „Raster für die Gebiete“ . . . . .	9
Die nächsten Schritte . . . . .	9
Impressum . . . . .	10

## Wie entsteht die neue Weiterbildung?

Die neue Psychotherapeutenausbildung besteht aus zwei Abschnitten: einem Studium (mit anschließender Approbation) sowie einer Weiterbildung. Bei der Gestaltung der Weiterbildung spielen die Landespsychotherapeutenkammern eine entscheidende Rolle. Sie regeln Inhalte und Strukturen dieser zweiten Phase der beruflichen Qualifizierung. Dafür legen die Psychotherapeutenkammern die Inhalte der Weiterbildung fest, aber auch, wo die Weiterbildung möglich ist („Weiterbildungsstätten“) oder wie die Prüfung und Anerkennung

zur Fachpsychotherapeut\*in erfolgen (Weiterbildungsabschlüsse). Damit bundesweit möglichst einheitliche Weiterbildungsordnungen entstehen, hat die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) das Kooperationsprojekt „Reform der Musterweiterbildungsordnung“ gestartet. Der Zeitplan ist ehrgeizig: Bereits ab Herbst 2022 könnten die ersten Absolvent\*innen des neuen Studiums mit einer Weiterbildung beginnen.

### Zeitplan für die neue Weiterbildung

- 2019** Start des Projektes „Reform der Musterweiterbildungsordnung (MWBO)“ der BPTK
- 2020** Die ersten Studierenden starten zum Wintersemester in den neuen Masterstudiengang
- 2020** Beratung des ersten Entwurfs der MWBO im Deutschen Psychotherapeutentag
- 2021** Verabschiedung der neuen MWBO durch den Deutschen Psychotherapeutentag
- 2021** Verabschiedung der Weiterbildungsordnungen in den Landespsychotherapeutenkammern
- 2022** Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugten durch die Landeskammern
- 2022** Erste Absolvent\*innen schließen den Masterstudiengang ab und erhalten eine Approbation als Psychotherapeut\*in
- 2027** Erste Fachpsychotherapeut\*innen nach absolvierter Weiterbildung

### Das Kooperationsprojekt „Reform der MWBO“ der BPTK

Das Projekt startete bereits 2019 unter Führung der Bundespsychotherapeutenkammer und der Landespsychotherapeutenkammern und in enger Abstimmung mit Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Ausbildungsinstituten, Student\*innen und Psychotherapeut\*innen in Ausbildung (PiAs). Dabei begann die Profession nicht bei Null, sondern griff auf umfangreiche „Eckpunkte der Weiterbildung“ zurück, die bereits mit dem „Gesamtkonzept der BPTK zur Reform der psychotherapeutischen

Aus- und Weiterbildung“ im Jahr 2017 erarbeitet worden waren. Zu den Eckpunkten gehört, dass sich Psychotherapeut\*innen auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder die Behandlung von Erwachsenen spezialisieren, jeweils mit Vertiefung in einem Psychotherapieverfahren. Der Gesetzgeber hat diese Eckpunkte der Weiterbildung bereits in die Voraussetzungen für den „Arztregister“-Eintrag übernommen.

## Eckpunkte der Weiterbildung 2017

### **Weiterbildung in den altersgruppenspezifischen Fachgebieten jeweils mit Vertiefung in mindestens einem Psychotherapieverfahren**

- Gliederung in die Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ und „Psychotherapie für Erwachsene“
- Die Weiterbildung in einem Altersgebiet ist mit dem Erwerb der Fachkompetenz in einem oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren verbunden.
- Die Berufsbezeichnung lautet beispielhaft „Fachpsychotherapeut\*in für Erwachsene (Systemische Psychotherapie)“.

### **Weiterbildungsstationen: ambulant, stationär und weitere institutionelle Bereiche**

- Die Weiterbildung ist grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit in der ambulanten und stationären Versorgung zu absolvieren sowie optional in weiteren institutionellen Bereichen wie der Jugendhilfe oder Gemeindepsychiatrie, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden.

### **Zusatzqualifikationen / Weiterbildungsbereiche**

- Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können in einer Bereichsweiterbildung Zusatzbezeichnungen (zum Beispiel „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ oder „Spezielle Schmerzpsychotherapie“) erworben werden.

### **Dauer der Weiterbildung**

Gesamtdauer der Weiterbildung in den Fachgebieten: 5 Jahre, davon mindestens 2 Jahre ambulant und 2 Jahre stationär

- Erwerb ausreichender Kompetenzen in allen Versorgungsbereichen
- Berücksichtigung eines längeren Einarbeitungszeitraums in Versorgungseinrichtungen
- Wahlmöglichkeit der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie weiteren institutionellen Bereichen

### **Organisation der Weiterbildung**

- Verbundweiterbildung möglich, in der Institute Theorie und Selbsterfahrung organisieren und Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Weiterbildungsstätten schließen zum Zwecke der Qualität der Weiterbildung.
- Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung befinden sich in der Regel in einer Lebensphase, in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenso bedeutsam sein kann wie die weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung beispielsweise im Rahmen eines Promotionsvorhabens.

### **Finanzierung der Weiterbildung**

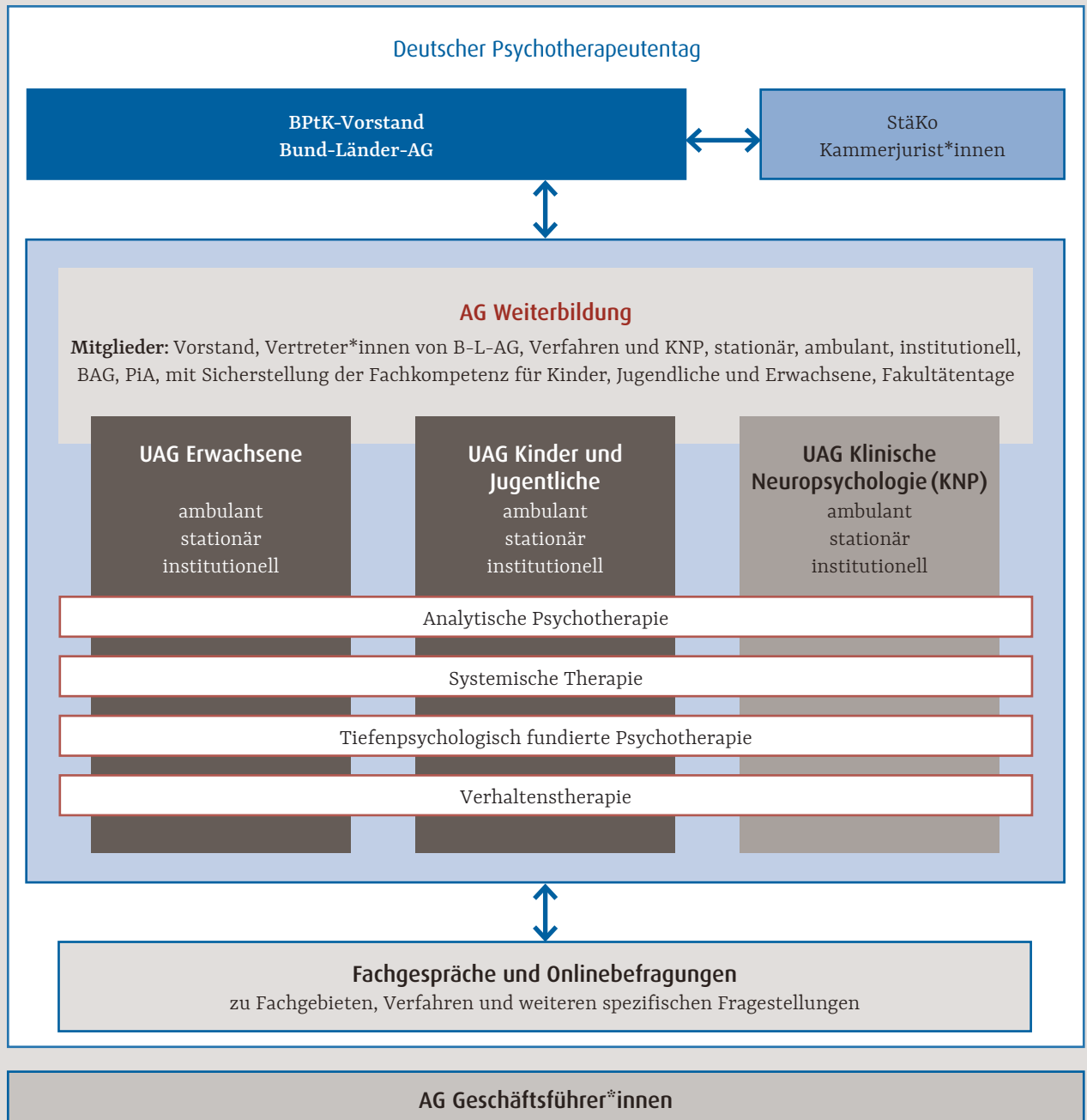
- Psychotherapeut\*innen haben nach der Approbation – wie die Angehörigen der anderen Heilberufe – Anspruch auf eine angemessene Vergütung während einer Weiterbildung in Berufstätigkeit.

### Stand des Projekts im Mai 2020

Die Bund-Länder-AG Musterweiterbildungsordnung hat bereits Schwerpunktthemen gesetzt und Empfehlungen für die weitere Gremienarbeit ausgesprochen. Dieser Bund-Länder-AG gehören der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer sowie die Präsident\*innen der Landespsychotherapeutenkammern sowie eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in an.

Grundsätzliches Ergebnis der ersten Beratungsrunde war die Qualifizierung für die Breite eines Gebietes in einer 5-jährigen Weiterbildung mit je mindestens 2 Jahren in der ambulanten und mindestens zwei Jahren in der stationären Versorgung. Ein ausreichender zeitlicher Umfang ist notwendig, damit die Psychotherapeut\*innen ihren Beruf nach der Approbation in der Weiterbildung zunehmend eigenständiger und routinierter ausüben können. Die Berufstätigkeit ist die Grundlage dafür, dass sie angemessen bezahlt werden.

Abbildung 1: Kooperationsprojekt Musterweiterbildungsordnung



### Schwerpunktthema „Gebiete und Bereiche“

Alle Heilberufsgesetze der Länder sehen für die akademischen Heilberufe einheitliche Strukturen für die Weiterbildung vor. Dazu gehören „Gebiete“, „Bereiche“ und „Schwerpunkte“.

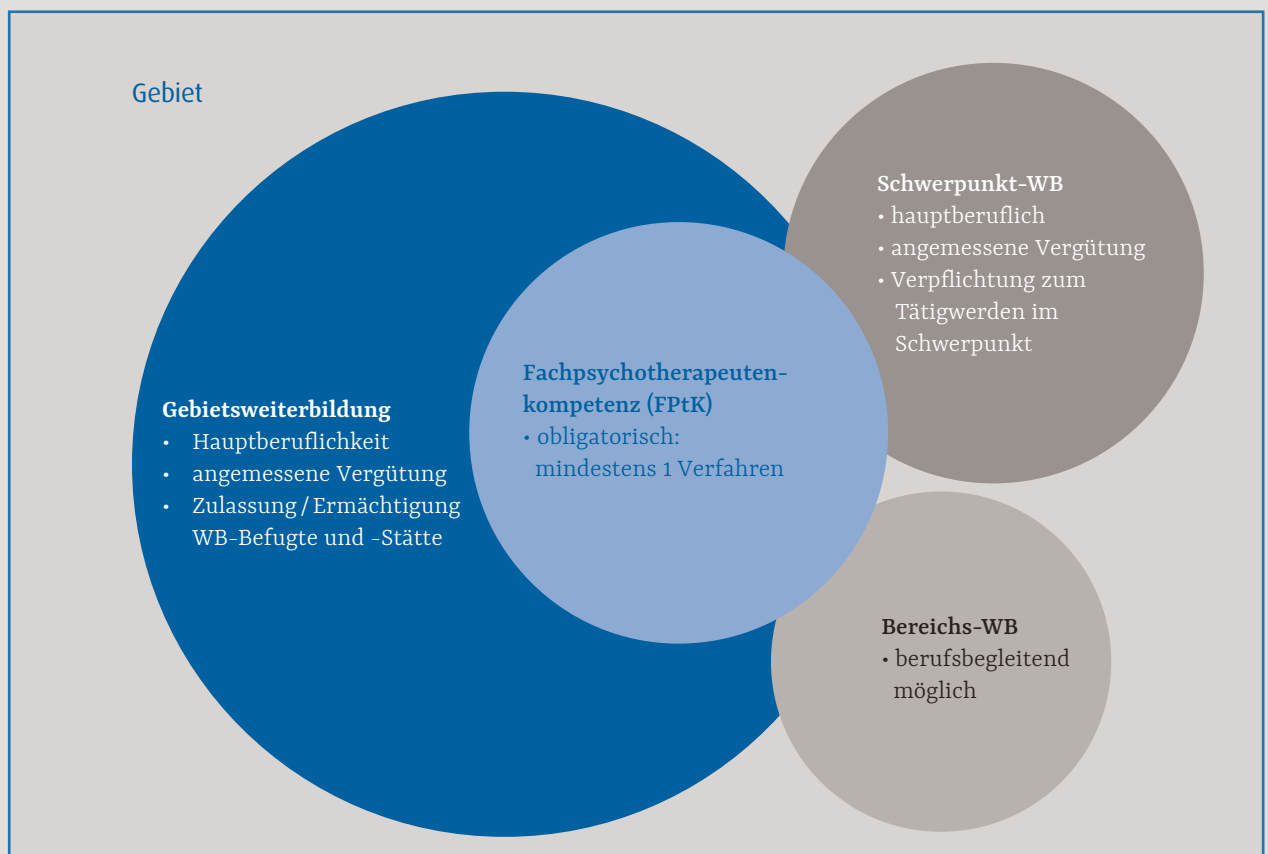
Die Weiterbildung in einem Gebiet hat hauptberuflich bei angemessener Bezahlung zu erfolgen und dauert mindestens drei Jahre. Die Weiterbildung soll mindestens für die Gebiete „Kinder und Jugendliche“ sowie „Erwachsene“ geregelt werden. Diese beiden Altersgebiete sind bereits Ergebnisse des Projekts Transition. Sie wurden auch mit dem Gesamtkonzept zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedet. Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden die Altersgebiete als Voraussetzungen für den „Arztregister“-Eintrag festgelegt. An der zentralen Unterscheidung und Spezialisierung in zwei Altersgebiete soll deshalb grundsätzlich festgehalten werden.

An den Erwerb der Anerkennung für ein Gebiet werden hohe Anforderungen gestellt. Deshalb ist der Erwerb eines zweiten Gebietes mit nicht unerheblichen Hürden verbunden, zum Beispiel um Patient\*innen aller Altersgruppen behandeln zu können. Mittelfristig soll jedoch nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Anerkennung eines weiteren Gebiets in einer späteren Phase der beruflichen Tätigkeit praktikabel gestaltet werden kann.

Neben den Alters-Gebieten sind weitere Fachgebiete, zum Beispiel in Klinischer Neuropsychologie möglich.

Aufbauend auf einer Gebietsweiterbildung kann weiterer Kompetenzerwerb in „Bereichen“ geregelt werden. Dazu gehören die Vertiefung in weiteren Psychotherapieverfahren oder in Spezialisierungen wie beispielsweise Schmerzpsychotherapie oder Psychotherapie bei Diabetes. Die Weiterbildung in einem Bereich kann bereits während der grundlegenden Weiterbildung in einem Gebiet begonnen werden. Sie soll aber auch später zum Beispiel mit der Tätigkeit in eigener Praxis vereinbar sein. Für die Weiterbildung in einem „Schwerpunkt“ liegt noch kein Konzept vor.

Abbildung 2: Grundstrukturen der Weiterbildung



### Schwerpunktthema „Übergänge zwischen den Alters-Gebieten“

Die Unterscheidung zwischen den Alters-Gebieten „Kinder und Jugendliche“ und „Erwachsene“ ist weniger trennscharf, als es zunächst den Anschein hat. Vielmehr überschneiden sich die Alters-Gebiete je nach der individuellen Entwicklung der Patient\*innen erheblich: Bei Jugendlichen können bereits psychotherapeutische Methoden für Erwachsene indiziert sein, während bei jungen Erwachsenen noch Methoden für Kinder und Jugendliche angebracht sein können. Gute psychotherapeutische Versorgung im Transitionsalter zwischen 16 und 24 Jahren sollte den flexiblen Einsatz psychotherapeutischer Methoden aus beiden Alters-Gebieten ermöglichen. In den Gremien besteht noch kein Konsens, wie breit sich die beiden Gebiete überlappen könnten. Viele sind für eine breitere Altersüberschneidung als bisher, plädieren aber auch dafür, im Einzelfall zu bestimmen, welches Alters-Gebiet indiziert ist. Unstrittig ist, dass in beiden Alters-Gebieten Angehörige und Bezugspersonen einbezogen werden können.

### Schwerpunktthema „Psychotherapieverfahren“

Die Vertiefung in einem Verfahren ist ein notwendiger Bestandteil der Weiterbildung in einem Alters-Gebiet. Deshalb sieht das BPTK-Gesamtkonzept auch vor, dass erlernte Psychotherapieverfahren verpflichtend mit der Bezeichnung Fachpsychotherapeut\*in zu nennen sind. Diese Regelung zur Ankündigung halten jedoch die Kolleg\*innen des stationären Sektors nicht für sachgerecht, da von ihnen oft eine breite Anwendung psychotherapeutischer Methoden erwartet wird.

Große Zustimmung fand deshalb der Vorschlag, in der MWBO nur zu regeln, dass das Gebiet mit der Bezeichnung Fachpsychotherapeut\*in zu nennen ist. Dagegen sollten die Musterberufsordnung und die Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern festlegen, wann und wie das Verfahren anzukündigen ist. Dort könnte verpflichtend geregelt werden, das Verfahren auf dem Praxisschild anzugeben.

Nach der grundlegenden Vertiefung in einem Psychotherapieverfahren sollen weitere Verfahren als „Bereiche“ erworben werden können. Beraten wird dabei, wie dies zu regeln ist, wenn große theoretische und konzeptionelle Schnittmengen zwischen den Verfahren bestehen. Schon heute findet die Ausbildung in Analytischer Psychotherapie in der Regel gemeinsam mit der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie statt. Wegen der großen Überschneidungen könnten deshalb die Anforderungen für zwei verwandte Verfahren deut-

lich geringer sein als die Anforderung für zwei unterschiedliche Verfahren. Ziel der weiteren Beratungen ist es deshalb, grundsätzliche Kriterien zu entwickeln, wie eine kombinierte Vermittlung zweier Verfahren gestaltet werden könnte.

### Schwerpunktthema „Wissenschaftliche Kompetenzen und Weiterqualifizierung“

Die Weiterbildung dient auch der Weiterentwicklung des Faches. Dazu sollen wissenschaftliche Kompetenzen, die im Studium erworben werden, in der Weiterbildung vertieft werden. Auch soll eine wissenschaftliche Qualifizierung mit einer Weiterbildung kombinierbar sein und in einem vertretbaren Zeitraum absolviert werden können. Es bestand deshalb Übereinstimmung in den Gremien, dass in der MWBO auch Kompetenzziele zur wissenschaftlichen Qualifizierung formuliert werden und zum Beispiel eine Promotion in einem für die Psychotherapie relevanten Bereich auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden kann. Es wurde vorgeschlagen, analog zu einer Weiterbildung in einem institutionellen Bereich, eine Anrechnung von bis zu einem Jahr zu ermöglichen.

### Schwerpunktthema „Klinische Neuropsychologie“

Die Klinische Neuropsychologie ist eine anerkannte Psychotherapiemethode und als neuropsychologische Therapie in einer eigenen Richtlinie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt. Psychotherapeut\*innen konnten dafür bereits vor der Reform der Psychotherapeutenausbildung eine mindestens zweijährige Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie absolvieren, wenn sie über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in verfügten.

Auch der Gesetzgeber hat den künftigen „Arztregister“-Eintrag davon abhängig gemacht, dass andere als die Alters-Gebiete nur möglich sind, wenn ihnen Methoden und Techniken zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt sind. In der Gesetzesbegründung zu dieser neuen Regelung wird als Beispiel ausdrücklich die Klinische Neuropsychologie genannt.

Letztlich liegt die Entscheidung für die Anforderungen an neue Gebiete aber bei der Profession. Die Vertreter\*innen der Klinischen Neuropsychologie beklagen eine Unterversorgung insbesondere im ambulanten Bereich. Diese Situation könnte sich weiter verschlechtern, wenn zunächst eine grundlegende fünfjährige Weiterbildung in einem Alters-Gebiet und danach

eine Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie (als „Bereich“) notwendig würden. Deshalb soll das Thema noch breiter mit den Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentags diskutiert werden. Dafür ist ein spezieller Workshop im August geplant.

### SchwerpunkttHEMA „Weiterbildungsstätten, Qualitätssicherung und Koordinierung“

Das BPTK-Gesamtkonzept sieht vor, dass die Weiterbildung in einem Verbund aus „Weiterbildungsinstituten“ und „Weiterbildungsstätten“ stattfindet. Dieser Verbund soll für die Durchführung der gesamten Weiterbildung von der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer zugelassen werden. Diese verpflichtende Weiterbildung aus einer Hand wird jedoch inzwischen als rechtlich problematisch und als kaum praktikabel angesehen. Aus heutiger Sicht wird es wohl wenige Einrichtungen geben, die sowohl die ambulante als auch die stationäre Weiterbildung allein anbieten können. Eine Weiterbildung aus einer Hand würde ambulante und stationäre Weiterbildungsstätten faktisch dazu verpflichten, sich in einem Verbund zusammenzuschließen. Eine solche Gesamtkonzeption könnte darüber hinaus die Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung zu stark in Mobilität und Lebensplanung einschränken. Deshalb soll eine Überregulierung in den Weiterbildungsordnungen vermieden werden. Die Kammern könnten Leitplanken zur Durchführung der Weiterbildung empfehlen, ohne die Regelungen mit Details und Kriterien zu überfrachten.

Mittlerweile wird deshalb eine sektorale Weiterbildung jeweils für den ambulanten, stationären und institutionellen Bereich favorisiert. Für die ambulante Weiterbildung bedeutet dies zum Beispiel eine curriculare und strukturierte Weiterbildung mit Instituten und ihren Ambulanzen oder im Verbund mit Lehrpraxen. Solche Qualitätskriterien inklusive Curricula sollen auch für den stationären und institutionellen Bereich entwickelt werden. Im stationären Bereich ist noch zu präzisieren, in welchem Umfang Tätigkeiten in teilstationären Einrichtungen angerechnet werden können. Dabei spielt auch eine Rolle, genügend Weiterbildungsstellen sicherzustellen. Schon heute gibt es in der KJP-Ausbildung die Möglichkeit einer kürzeren Praktischen Tätigkeit in psychiatrischen Einrichtungen, wenn stattdessen eine längere Phase in anderen Versorgungseinrichtungen absolviert wird.



### Schwerpunkt „Raster für die Gebiete“

Die Kompetenzziele und Mindestanforderungen an die Gebiete und Bereiche werden im Besonderen Teil der MWBO definiert. Die Kompetenzprofile sollen dabei mittels eines Rasters beschrieben werden, das aus dem Berufsbild abgeleitet wird, das auf dem 22. Deutschen Psychotherapeutentag 2014 diskutiert wurde. Dieses Berufsbild muss allerdings um die Tätigkeiten im institutionellen Bereich und für wissenschaftliche Tätigkeiten aktualisiert werden.

Das Raster unterscheidet zwischen Fachwissen und Handlungskompetenzen und legt fest, welche Mindestanforderungen an Zeit und Fällen dafür erbracht werden müssen. Es beschreibt auch, ob diese Tätigkeiten in den ambulanten, stationären oder fakultativen Bereich gehören. Ferner ist es möglich, zwischen verfahrensspezifischen und verfahrensübergreifenden Kompetenzen zu differenzieren. In der nächsten Beratungsrunde soll dieses Raster inhaltlich gefüllt werden.

### Die nächsten Schritte

Die Ergebnisse der ersten Beratungsrunde werden im Sommer 2020 in Web-Seminaren mit den Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages diskutiert. Sie

können auch in einer Onlinebefragung von einem breiteren Fachpublikum kommentiert werden. Auf dieser Grundlage werden die Regelungen der MWBO weiter konkretisiert und im November auf dem Deutschen Psychotherapeutentag erörtert. Ziel ist es, die MWBO im April 2021 zu verabschieden.

Parallel dazu finden Beratungen in den Landeskammern statt, damit am Ende möglichst einheitliche Weiterbildungsordnungen verabschiedet werden können. Zur Kooperation und Koordination mit den Aufsichtsbehörden wurde ein regelmäßiger Austausch der BPTK mit der Arbeitsgruppe „Berufe im Gesundheitswesen“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) vereinbart.

Gemeinsam arbeiten BPTK und Landeskammern auch daran, dass die erforderlichen Ressourcen für die Verwaltung der neuen Aufgaben rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zu weiteren Themen, wie der Finanzierung der Weiterbildung oder der Organisation der Weiterbildung in Krankenhäusern, ist die BPTK bereits in den Dialog getreten mit den zuständigen Organisationen und Interessenvertretungen.

**Abbildung 3:** Raster für die Gebietsweiterbildungen

Raster für Kompetenzziele und Mindestanforderungen				
Spezifische Inhalte der Fachpsychotherapeutenweiterbildung im Gebiet				
Fachkenntnisse (Fakten-, Handlungs- und Begründungswissen)	Handlungskompetenzen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und professionelle Haltung)	Richtzahl	Abschnitt	Fachpsychotherapeutenkompetenz (Verfahrenskompetenz)
Übergreifend				
...	...	...	unspezifisch	
...	...		stationär	VT
...	...		wiss. Tätig.	
Krankheitslehre / Diagnostik				
...	...		unspezifisch	AP
...	...	...	ambulant	
Therapie				
...	...	...	stationär	
...	...		unspezifisch	TP
Prävention / Rehabilitation				
...	...	...	inst. Bereiche	ST

## Impressum

### **Herausgeber**

Bundespsychotherapeutenkammer  
Klosterstraße 64  
10179 Berlin  
Tel.: 030.278 785 – 0  
Fax: 030.278 785 – 44  
info@bptk.de  
www.bptk.de

### **Satz und Layout:**

PROFORMA GmbH & Co. KG  
1. Auflage, Mai 2020

[www.bptk.de](http://www.bptk.de)